

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 95. Sitzung (03.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 32 a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

**Gesetzentwurf, betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des
älteren Rechts in das Reichsrecht.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Allgemeines.

Nach der Vorschrift des Artikels 200 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (E.G. z. B.G.B.) sind auch nach dem 1. Januar 1900 für den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand einer an diesem Tage bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben, falls nicht gemäß Artikel 218 E.G. z. B.G. diese Gesetze durch Landesgesetz geändert wurden. In Baden ist eine solche Aenderung bisher nicht vorgenommen worden. Demnach findet auch heute noch auf den Güterstand der Ehen das Badische Landrecht (B.L.R.) Anwendung. Nur waren die Ehegatten nach Artikel 200 Absatz 2 E.G. z. B.G.B. befugt, durch einen nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Ehevertrag ihren Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. zu regeln, obschon das B.L.R. in Satz 1395 Aenderungen des durch Gesetz oder Ehevertrag mit dem Beginn der Ehe eingetretenen Güterstandes untersagt hatte. So lange eine solche Aenderung des Güterstandes nicht vereinbart wurde, blieben nach der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 200 Absatz 3 E.G. z. B.G.B. auch die Vorschriften der L.R.S.S. 217 und folgende anwendbar, nach welchen die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und in weitgehendem Maße für ihre Rechtshandlungen der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes oder unter gewissen Voraussetzungen an deren Stelle der gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Die Erwartung, daß die Ehegatten selbst in größerer Zahl von der ihnen eingeräumten

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

und durch § 101 des Rechtspolizeistrafengesetzes (R.P.Z.G.) und durch die Justizministerialverordnung vom 18. Januar 1900 bezüglich der Kosten erleichterten Möglichkeit, durch Ehevertrag ihren Güterstand nach dem B.G.B. zu regeln, Gebrauch machen würden, hat sich bisher nicht erfüllt. Daß dies künftig in einer größeren Zahl von Fällen geschehen würde, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen. Es kann eine solche Wirkung insbesondere auch kaum von der Vorschrift des Artikels 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. (Bad. Ausf.G. z. B.G.B.) erwartet werden. Nach dieser finden auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 B.G.B. entsprechende Anwendung und steht der gesetzliche Güterstand des B.L.R. einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 B.G.B. gleich. Die Folge ist, daß aus dem Abweichen der durch Gesetz oder Vertrag für den Güterstand maßgebenden Bestimmungen des B.L.R. von denjenigen des B.G.B. über das gesetzliche Güterrecht einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Abweichung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Eintragung in das Güterrechtsregister wird trotz dieser Rechtsfolgen des Unterbleibens nur in einzelnen besonderen Fällen nachgesucht werden, und die Erwartung, daß die Ehegatten, welche die Eintragung nachsuchen wollen, nun auch in vielen Fällen zu einer vertragsmäßigen Regelung ihres Güterstandes übergehen würden, wird doch nur in bescheidenem Maße in Erfüllung gehen.

Würde also nicht auf dem Wege der Gesetzgebung noch jetzt eine Aenderung herbeigeführt, so würde der Güterstand der überwiegenden Mehrzahl der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, für welche damals das B.L.R. maßgebend war, auch künftig nach diesem Rechte zu beurtheilen sein. Es würde aber auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der betreffenden Ehefrauen fortbestehen, während die anderen Ehefrauen, welche nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getreten sind und diejenigen, welche zwar schon vor diesem Tage verheirathet waren, aber seither durch Ehevertrag ihren Güterstand dem B.G.B. unterworfen haben, auch die volle Geschäftsfähigkeit des B.G.B. besitzen.

Daß aus dieser Fortwirkung des älteren Rechtes und namentlich auch aus der Verschiedenheit in dem Maße der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen unerwünschte Folgen im Rechtsverkehr entstehen müssen, ist ohne Weiteres klar. Die Borausicht solcher Folgen hat denn auch die anderen deutschen Bundesstaaten, in welchen französisches Recht gilt, dazu geführt, schon mit Wirkung vom 1. Januar 1900 die gesetzlich oder nach Vertrag ihrem Rechte unterliegenden Güterstände dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechte des B.G.B. anzupassen und zu unterwerfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, nun auch für Baden diese Ueberleitung in's Werk setzen. Die Gründe, welche zu einer solchen Maßregel drängen, sind in der Begründung unter B — Drucksache No. 32 Seite 8 bis 11 — angegeben. Sie sind der Kommission der Art überzeugend und dringend erschienen, daß dieselbe die ihnen gegenüber vorzubringenden Bedenken als minder gewichtig ansah, vielmehr die Vorlage des Entwurfs begrüßte und seinem Grundgedanken ihre Zustimmung ertheilte.

B. Die einzelnen Bestimmungen.

Im § 1 ist grundsätzlich das Anwendungsgebiet der für das badische Recht zu erlassenden Ueberleitungsvorschriften bestimmt. Die §§ 2 bis 18 enthalten diese Ueberleitungsvorschriften selbst. § 19 ordnet an, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Wegfall komme. In § 20 Absatz 1 und 2 wird, unter Aufgabe des für die rechtliche Beurtheilung eines Güterstandes in Baden bisher in Geltung gewesenen Nationalitätsprinzips, wonach für den Güterstand die Staatsangehörigkeit des Mannes maßgebend ist, für die daselbst näher bezeichneten, vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen deutscher Staatsangehöriger das Domizilprinzip anerkannt und das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes innerhalb des Deutschen Reiches für anwendbar erklärt. Der 3. Absatz des § 20 regelt sodann die Ueberleitung für diejenigen Güterstände,

welche demgemäß oder kraft Ehevertrags dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegen. Die §§ 21 bis 23 endlich enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 1.

Der Entwurf will hier nicht die Frage beantworten, welches Recht für den Güterstand einer Ehe maßgebend ist, enthält also hier nicht eine Norm über Statutenkollision, setzt vielmehr die Beantwortung dieser Frage als gegeben voraus und bestimmt nur, daß für Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionennormen, wie für solche Güterstände, welche sich kraft Ehevertrags nach dem Badischen Landrechte richten, mit dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz die nachstehenden Ueberleitungsvorschriften gelten sollen. Die Kollisionennorm selbst ist gemäß Artikel 200 E.G. z. B.G.B. für die Güterstände der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen nach wie vor aus dem Rechte der einzelnen Bundesstaaten zu entnehmen. Diese gehen bei der Regelung dieser Frage keineswegs von denselben Grundsätzen aus. Zwei prinzipiell verschiedene Systeme stehen sich gegenüber. Nach dem einen ist für die Beurtheilung des Güterstandes einer Ehe das Recht des Ortes maßgebend, wo die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz nahmen (Domizilprinzip), nach dem andern ist für den Güterstand das Recht des Staates bestimmend, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehörte (Nationalitätsprinzip). Nur darin besteht unter den Gesetzgebungen der meisten Bundesstaaten Uebereinstimmung, daß regelmäßig der durch die Eheschließung unmittelbar begründete Güterstand demselben Rechte unterworfen bleibt ohne Rücksicht auf eine nachfolgende Wohnsitzverlegung oder einen Wechsel in der Staatsangehörigkeit des Mannes. Das Domizilprinzip herrscht in dem überwiegenden Theile des Deutschen Bundesgebietes, nämlich im Gebiete des gemeinen Rechts, des Preussischen Landrechts und nach der herrschenden Meinung auch im Gebiete des rein französischen Rechts. Die in Baden allgemein anerkannten Grundsätze dagegen (R.N.S. 3 Absatz 3; VI. Constitutions-Edikt § 2 lit. 1.; vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Band XXV Seite 341) standen auf dem Boden des Nationalitätsprinzips, ohne jedoch den Grundsatz der Unwandelbarkeit anzuerkennen. Danach hat der badische Richter den Güterstand einer wenn auch im Auslande eingegangenen und bestehenden Ehe nach dem V.L.R. zu beurtheilen, wenn zur Zeit der zu erlassenden Entscheidung der Mann Badener ist. Umgekehrt muß er auf den Güterstand einer wenn auch in Baden begründeten und noch daselbst domizilirten Ehe dann, wenn der Mann Nichtbadener ist, das Recht desjenigen Staates zur Anwendung bringen, welchem der Mann angehört. Nun ist aber neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die Grundsätze des alten badischen Rechtes für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch anwendbar oder etwa durch die Bestimmungen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. insoweit außer Wirksamkeit gesetzt seien. (Vgl. Regierungsbegründung zu § 20 Druckache No. 32 Seite 38/9). Allein es ist hier nicht der Ort, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ihre Beantwortung hängt von der Auslegung ab, welche in Bezug auf die Tragweite der Vorschrift in Artikel 2 des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. in Verbindung mit den Artikeln 15 und 27 des E.G. z. B.G.B. gegeben wird. Für den § 1 des vorliegenden Entwurfs hat die Behandlung dieser Frage nur insofern Bedeutung, als je nach ihrer Beantwortung sein Herrschaftsgebiet verschieden bestimmt wird. Nur für Güterstände, welche nach den für Baden geltenden Kollisionennormen — seien es die alten landrechtlichen oder die neuen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. — sich nach V.L.R. richten, regeln die §§ 1 und folgende die Ueberleitung in das Reichsrecht. Denn nach § 1 sollen für die kraft Gesetzes, wie für alle kraft Ehevertrags dem badischen Rechte unterstehenden Güterstände die für deren Beurtheilung bisher maßgebend gewesenen materiellen Bestimmungen des V.L.R. vom Inkrafttreten des Gesetzes an durch die folgenden Paragraphen ersetzt werden. Die hier bestimmte Ueberleitung soll sich indessen nicht auf alle diejenigen Güterstände erstrecken, welche am 1. Januar 1900 kraft Gesetzes dem V.L.R. unterstellt waren. Vielmehr sind einmal schon die Güterstände ausgenommen, für welche von der Befugniß des Artikels 200 Absatz 2 des E.G. z. B.G.B. Gebrauch gemacht und durch einen nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Ehevertrag die Unterwerfung unter das Reichsrecht vereinbart wurde. Dann aber sind in § 20 Ausnahmen vorgesehen, welche für die dort bezeichneten Ehen deutscher Staatsangehöriger, einschließlich der Badener, ein völliges Aufgeben des Nationalitätsprinzips zu Gunsten des Domizilprinzips darstellen. Um die sich hieraus ergebende Einschränkung des Geltungsbereichs der §§ 1 und folgende deutlich zum Ausdruck

zu bringen, hat die Kommission beschlossen, zwischen die Worte „gelten“ und „mit dem“ die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20“ einzuschließen. Die im Entwurf in Klammer enthaltenen Worte „Güterstand des älteren Rechts“ wurden gestrichen, weil auch die in § 20 behandelten Güterstände solche des älteren Rechts sind. Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Aenderungen einverstanden erklärt.

Daß mit den Ehen, deren Güterstand sich kraft Ehevertrags nach dem V.L.N. richtet, nur Ehen gemeint sind, welche durch einen nach dem für die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabchlusses maßgebenden Rechte nach Form und Inhalt zulässigen Ehevertrag dem V.L.N. unterstellt wurden, ist selbstverständlich.

Der Güterstand einer Ehe richtet sich kraft Ehevertrags nach dem V.L.N., wenn im Ehevertrage die Unterwerfung unter dieses Recht ausdrücklich oder durch Annahme des gesetzlichen Güterstandes des Landrechts oder eines der im Landrecht für die vertragmäßige Regelung vorgesehenen Güterstände erklärt ist. Die Ueberleitung auch dieser kraft Ehevertrags dem V.L.N. unterstellten Güterstände in das Reichsrecht kann ebensowenig einem Anstande unterliegen, wie diejenige der Güterstände, welche sich kraft Gesetzes nach dem V.L.N. zu richten haben, denn in jenen Fällen haben sich die Ehegatten ganz oder theilweise der gesetzlichen Regelung ebenso unterworfen, wie diejenigen Ehegatten, welche ohne vorgängigen Ehevertrag die Ehe eingegangen sind, und aus § 16 des Entwurfs ergibt sich, daß die vom Gesetze abweichenden Bestimmungen des Vertrages durch die Ueberleitung nicht berührt werden sollen.

Die neuen Bestimmungen der folgenden §§ sollen vom Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz an gelten. Von diesem Zeitpunkte an werden also die landrechtlichen Güterstände nach den neuen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Diese Beurtheilung ist jedoch keine rückwirkende; sie hat keineswegs in der Weise zu geschehen, als ob die betreffenden Ehen von Anfang an unter der Herrschaft des neuen Rechts gestanden hätten. Nur für die Folgezeit tritt das neue Recht ein, vorbehaltlich der Wahrung wohlverworbener Rechte. Vergl. z. B. § 4 Absatz 3.

Zu § 2.

Hier ist bestimmt, welche der reichsrechtlich geregelten Güterstände an die Stelle der landrechtlichen Güterstände der sogenannten Gemeinschaftsehen zu treten haben, während bezüglich der übrigen landrechtlichen Güterstände die entsprechenden Vorschriften in §§ 13 bis 15 gegeben werden. Der Entwurf befindet sich in dem § 2 vollkommen in Uebereinstimmung mit den Ueberleitungsbestimmungen aller übrigen Staaten, in denen französisches Recht galt. Die Regelung ist überdies, wie eine Vergleichung des alten und des neuen Rechtes ergibt, die von selbst gegebene. Die Kommission ist mit ihr einverstanden. Dagegen hat dieselbe beschlossen, in einen neuen — vierten — Absätze für bestimmte Fälle der Verliegenschaftung nach L.N.S. 1500 Absatz 2 eine besondere Vorschrift aufzunehmen.

Die Verliegenschaftung nach L.N.S. 1500 ist eine nähere Regelung des Güterstandes der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft in einer einzelnen Richtung, wie sie nach § 16 des Entwurfs durch das Gesetz nicht berührt werden soll. Wenn für sie nichts besonders bestimmt würde, so würde also der Güterstand in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet und dabei die verliegenschaftete Fahrniß nicht als zum Gesamtgut, sondern als zum eingebrachten Gut des betreffenden Ehegatten gehörig angesehen werden. Das würde von allen Arten der Verliegenschaftung gelten, falls nur nicht alle Fahrniß von der Gemeinschaft ausgeschlossen, also nach L.N.S. 1504 a eine bloße Errungenschaftsgemeinschaft bedungen ist. Die theilweise Verliegenschaftung ist entweder eine solche im Stück oder eine solche dem Werthe nach. Bei der ersten werden die verliegenschafteten Fahrnisse behandelt, als ob sie Liegenchaften wären, bleiben also von der Gemeinschaft ebenso, wie diese, ausgeschlossen. Bei der letzten behalten die verliegenschafteten Fahrnisse diese ihre rechtliche Natur auch in Bezug auf den Güterstand bei, fallen also im Stück in die Gemeinschaft, und nur ihr Werth bleibt davon ausgeschlossen, d. h. der einbringende Ehegatte darf nach Auflösung der Gemeinschaft aus ihr den Betrag des Werthes der Fahrnisse voraus zurücknehmen. Beide Arten von Verliegenschaftung können ausdrücklich vereinbart, es können aber auch die Bestimmungen des Vertrages

der Art gewählt sein, daß auf die eine oder andere Art nur zu schließen ist. Zu solchen Bestimmungen gehört auch die in L.N.S. 1500 Absatz 2 erwähnte, d. h. das Geding, daß Fahrniß bis zu einer bestimmten Summe oder bis zu einem bestimmten Werth in die Gemeinschaft eingebracht, alles Uebrige aber für vorbehalten erklärt wird. Hier ist nicht ausdrücklich erklärt, ob die vorbehaltene Fahrniß im Stück von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein oder zwar in die Gemeinschaft fallen soll, aber der einbringende Ehegatte nach Auflösung der Gemeinschaft daraus im Voraus so viel zurücknehmen darf, als die thatsächlich eingebrachte Fahrniß sein zugefügtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt. L.N.S. 1503. Was von den Ehegatten gewollt ist, muß durch Auslegung des Vertrages gefunden werden. Gedinge dieser Art sind nun aber gerade in Baden in großer Zahl abgeschlossen worden. Deßhalb ist auch für Baden von besonderer Bedeutung, welcher der reichsrechtlichen Güterstände an die Stelle der theilweisen Verliegenschaftung dieser Art treten soll. Die andern Bundesstaaten haben in ihren Uebersetzungen die Vertragsbestimmung nach L.N.S. 1500, ebenso wie der Entwurf, als eine zu dem im übrigen geltenden gesetzlichen Güterstand hinzukommende besondere Vereinbarung behandelt und also unter Vorbehalt dieser besonderen Vereinbarung die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle gesetzt. Die besonderen Verhältnisse Badens scheinen zu rechtfertigen, in dieser Frage entgegen dem sonstigen Bestreben, möglichst in Uebereinstimmung mit den andern Bundesstaaten vorzugehen, eine theilweise abweichende Regelung eintreten zu lassen. Das Geding nach L.N.S. 1500 Absatz 2 wird in Baden zuweilen dann gewählt, wenn die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, dabei aber die bei der Errungenschaftsgemeinschaft eintretende, für die Ehefrau ungünstige Verpflichtung aus L.N.S. 1521 a ferngehalten werden will. Dieser Wille wird in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß an Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft das beiderseitige Einbringen einer bestimmten Summe von 20, 100 oder auch mehreren Hundert Mark oder von einzelnen bestimmten Fahrnissen im Werthe oder bis zum Werthe solcher Beträge in die Gemeinschaft und die Ausschließung aller übrigen Fahrniß von der Gemeinschaft vereinbart wird. Damit unterwerfen sich die Ehegatten zwar der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft, schließen aber sofort den überwiegenden Theil des gegenwärtigen und zukünftigen Fahrnißeinbringens von der Gemeinschaft aus. Ist aus den Vertragsbestimmungen zu erkennen, daß diese Ausschließung nicht nur dem Werthe nach, sondern im Stück beabsichtigt wurde, und ist der Werth der demnach in die Gemeinschaft fallenden Summe oder Fahrnisse im Verhältniß zu der thatsächlich bei Eheabschluß vorhandenen oder nach den zu dieser Zeit zu überschauenden Verhältnissen noch künftig zu erwartenden Fahrniß gering, so ist das Geding auch in seiner Wirkung von dem der Errungenschaftsgemeinschaft, abgesehen von der Schuldenhaftung der Frau, kaum mehr verschieden. Die Schuldenhaftung der Frau freilich ist für den Fall ihrer Theilnahme an der Gemeinschaft, wie schon angedeutet, für den erst bezeichneten Güterstand einerseits und für die Errungenschaftsgemeinschaft andererseits verschieden geregelt. Für den erstgenannten Güterstand ist in L.N.S. 1483 bestimmt, daß die Frau unter den dort angegebenen Voraussetzungen für die Schulden der Gemeinschaft nur bis zu dem Werthe ihres Antheils an der Aktivmasse derselben haftet. Nach L.N.S. 1521 a dagegen haftet nach der herrschenden Meinung die Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die von ihr herrührenden Gemeinschaftsschulden auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Allein was die Frage betrifft, welche Schulden in die Gemeinschaft fallen, besteht zwischen beiden Güterständen kein Unterschied. Denn im Falle der Verliegenschaftung aller Fahrniß im Stück bis auf eine bestimmte Summe oder bis zu einem bestimmten Werth tritt auch für die beiderseits eingebrachten Schulden eine Sonderung ebenso ein, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Vgl. Stabel, Institutionen § 184, Behagel Bad. bürgerl. Recht Band II S. 179 und Zachariae-Crome Band III Seite 349, 354 und 355, insbes. Anmerk. 5 und 19 zu § 493. Auch Zachariae-Crome äußert S. 355 nichts Gegentheiliges, da an der Stelle von der Verliegenschaftung dem Werthe nach, nicht von derjenigen im Stücke die Rede ist. Hieraus ergibt sich, daß das Geding der mehrfach erwähnten besonderen Art einer Verliegenschaftung im Stück in der Hauptsache nichts Anderes enthält als eine Errungenschaftsgemeinschaft mit der Modifikation, daß von Anfang an eine kleine, aus den von den Ehegatten einzuwerfenden Summen bestehende Gütergemeinschaft besteht. Unter diesen Umständen erschien der Kommission unbedenklich, das Geding ebenso zu behandeln, wie die landrechtliche Errungenschaftsgemeinschaft, die ja auch im Grunde von den Ehegatten gewollt war. Dem-

nach wäre bei der Ueberleitung die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an dessen Stelle zu setzen. Dies zu thun schlägt die Kommission in dem neuen, dem § 2 des Entwurfs hinzugefügten Absatz 4 im ersten Satz vor, welcher lauten soll:

Ist im Falle eines Bedings nach L.N.S. 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht, alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hiernach Eingebachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist, an Stelle dieses Bedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Während also im Uebrigen auch die Güterstände nach L.N.S. 1500 in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet werden sollen, wie der Entwurf will, soll nur in dem oben bestimmten besonderen Falle die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle treten. Ob die oben vorausgesetzte Ausschließung der übrigen Fahrnisse im Stück als vereinbart anzusehen ist, kann nach der in den Verträgen gebrauchten Ausdrucksweise zweifelhaft sein, und die Ermittlung des wahren Vertragswillens, wie die aus ihm zu ziehenden Folgerungen wurden in vielen Fällen streitig und haben in zahlreichen Prozessen zu widersprechenden Entscheidungen geführt. Dieser Umstand hat die Anregung nahe gelegt, ob nicht jetzt, wo diese landrechtlichen Bestimmungen Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung sind, durch eine gesetzliche Auslegungsregel mit diesen Streitfragen aufgeräumt werden sollte. Die Kommission hat geglaubt, dieser Anregung folgen, dabei aber sich auf diejenigen Fälle beschränken zu sollen, wo bei Zuhilfenahme aller Umstände und unter Anwendung der üblichen Auslegungsregeln zu einer Entscheidung nicht zu gelangen ist, also ein non liquet herauskommt. Für diese Fälle schlägt die Kommission eine gesetzliche Auslegung dahin vor, daß die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück als gewollt anzunehmen sei. Sie ist dazu aus zwei Gründen gelangt. Einmal ist in den meisten Fällen Zweck der Verliegenschaftung der Schutz der einbringenden Ehefrau gegen die Gläubiger des Mannes, was ja vollkommen nur bei der Verliegenschaftung im Stück erreicht wird. Dann erklärt sich die Verbreitung des gedachten Bedinges in Baden aus der Existenz des L.N.S. 1521 a, den man wegen seiner Ungunst gegenüber der in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau umgehen wollte. Deshalb wählte man ein Beding, das im Uebrigen der Errungenschaftsgemeinschaft sehr verwandt war, aber dabei doch die Frau in Bezug auf die Schuldenhaftung günstiger stellte. Das wurde erreicht, wenn nur ein verhältnißmäßig geringfügiger Theil des Fahrnißeinbringens in die gesetzliche Gemeinschaft eingeworfen, alle andere Fahrniß aber im Stück von ihr ausgeschlossen wurde. Bei der Verliegenschaftung dem Werthe nach wäre ein Güterstand erreicht, der in seiner Wirkung namentlich während der Ehe dem der Errungenschaftsgemeinschaft weit weniger verwandt ist. Aus diesen Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Antrage, dem schon oben erwähnten ersten Satze des neuen Absatz 4 als zweiten Satz beizufügen:

Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel anzunehmen.

Die Großh. Regierung wird den gegen den ersten der beiden vorgeschlagenen Sätze vorhandenen Bedenken keine Folge mehr geben, nachdem auf ihre Anregung der Zwischensatz „sofern der Werth des hiernach Eingebachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist“, in die von der Kommission zuerst beschlossene Fassung aufgenommen und so deutlicher zum Ausdruck gebracht wurde, daß nur Fälle getroffen werden wollen, wo die Verliegenschaftung an Stelle der Errungenschaft gewährt wurde, also Fälle insbesondere, wo 20, 50, 100 oder auch mehrere Hundert Mark in die Gemeinschaft eingeworfen, alle übrigen Fahrnisse aber von ihr ausgeschlossen wurden. Der vorgeschlagene zweite Satz erweckte bei der Großh. Regierung Bedenken, weil er in das ältere materielle Recht eingreift, was nach ihrer Meinung in dem Ueberleitungsgeetze vermieden werden sollte, und weil er sich in den Gesetzen der anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte nicht findet, also die Uebereinstimmung mit diesen stört. Allein sie begnügte sich damit, nur auf diese Bedenken aufmerksam zu machen, weil sie nicht verkennen, daß die Vorschläge der Kommission für die überwiegende Zahl der

praktischen Fälle dem Willen der Betheiligten entsprechen und eine Vereinfachung der rechtlichen Beurtheilung herbeiführen werden.

Zu § 3.

Der Entwurf bestimmt hier im Anschluß an die in § 2 enthaltene allgemeine Vorschrift, welche Güterstände des B.G.B. an die Stelle der landrechtlichen Güterstände zu treten haben, wie die einzelnen Gütermassen der landrechtlichen Güterstände unter dem neuen Rechte zu behandelt sind.

Abſatz 1 enthält die Regel, welche bei einer Vergleichung des alten mit dem neuen Rechte sich von selbst ergibt, Abſatz 2 zwei Ausnahmen, die wegen einzelner Verschiedenheiten in der Bildung der Gütermassen im alten und im neuen Rechte nothwendig geworden sind.

Die Kommission ist mit der Fassung des Entwurfs einverstanden.

Zwei an die Kammer gelangte und der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesene, inhaltlich übereinstimmende **Petitionen** des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, Abtheilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim und des Mannheimer Vereinsverbandes, wie einer Anzahl von Mannheimer Frauenvereinigungen haben mit Bezug auf die Vorlage des Entwurfs eines Ueberleitungsgesetzes an die Kammer beantragt, zum besseren Schutze des weiblichen Verbringens gegenüber den Gläubigern des Ehemannes in der Errungenschaftsgemeinschaft eine besondere, den L.N.S. 1499 auch für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen außer Wirksamkeit setzende Bestimmung in den Entwurf einzufügen. Die Petitionen gehen davon aus, daß auch nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen die Bestimmung des L.N.S. 1499 aufrecht erhalten bleibe. Dann wird ausgeführt, diese Vorschrift sei während der Dauer des Landrechts stets als Härte empfunden worden, viele Frauen hätten ihr Vermögen verloren, weil der Mann die an die Frau anfallenden Erbschaften nicht notariell feststellen ließ; der aus dem französischen Rechte entspringende Formalismus dieser Vorschrift sei nie in das Volksbewußtsein eingedrungen. Er mache sich doppelt hart fühlbar, seitdem die Praxis des obersten Gerichtshofes die Frau auch nicht einmal mehr mit ihrer Ersatzforderung als Gläubigerin des Ehemannes neben dessen sonstigen Gläubigern zulasse. Die Frau könne den Mann zur Errichtung des Verzeichnisses nicht zwingen, sei also seinem Willen preisgegeben. So werde ihr Vermögen zu Gunsten der Gläubiger des Mannes konfiscirt. Der Entwurf unterstelle nun auch die früher geschlossenen Ehen dem neuen Rechte. Folgerichtig müßte dann aber auch den Frauen die Möglichkeit gewährt werden, ihr Vermögen, auch das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anerfallene, nach den Grundsätzen des neuen Rechtes zu beweisen. Ein wohlervorbenes Recht der Gläubiger des Mannes auf das nicht verzeichnete Vermögen der Frau bestehe nicht. Diese hätten nur Ansprüche an den Mann, nicht auch auf einen bestimmten Stand seines Vermögens. Ein Recht auf Zugriffsobjekte kenne das B.G.B. nicht. Der Mann könne ja auch, nachdem der Entwurf in Kraft getreten, freiwillig seiner Ehefrau das ihm überlassene Vermögen in bestimmten Stücken herausgeben, denn ihm gegenüber gelte die Vorschrift in L.N.S. 1499 nicht. Wenn die Gläubiger diese Herausgabe dulden müßten, müßte ihnen doch auch die vorgeschlagene Beseitigung des L.N.S. 1499 zugemuthet werden können. Wenn die anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte sich nicht zu einem solchen Schritte entschlossen hätten, sei es für Baden umso schöner, wenn es auch hier die Führerrolle übernehme und einen dem deutschen Volksleben fremden Rechtsgedanken endgiltig abstoße. Die Wohlthat des neuen Rechtes solle allen Frauen zu gut kommen, auch denjenigen, welche vor dessen Inkrafttreten geheirathet und Vermögen erworben hätten. In Zeiten der Noth würden die Frauen freiwillig einem sittlichen Empfinden folgend ihr Vermögen dem Manne hingeben; den Gläubigern des Mannes ein Recht zu erhalten, den Frauen das Vermögen gegen ihren Willen fortzunehmen, widerspreche dem sittlichen Empfinden. Mit dieser Begründung wird sodann beantragt, dem Gesetzentwurf eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts als § 3 a einzufügen:

Für den Nachweis des eingebrachten Vorbehaltsgutes der Ehefrau gelten, auch wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen war, in allen Fällen ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. Der L.N.S. 1499 findet auch auf solche Ehen keine Anwendung mehr.

Die Vorschrift des L.R.S. 1499, welche in dem „von der Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweiße“ handelnden Abschnitte enthalten ist, aber auch für die im folgenden Abschnitte behandelten verschiedenen Arten der Verliegenschaftung gilt, — in der Hauptsache damit übereinstimmend übrigens die Vorschrift des L.R.S. 1510 Absatz 2 — bejagt, daß Dritten, insbesondere den Gläubigern der Ehegatten gegenüber die von einem der Ehegatten bei Beginn der Ehe beigebrachte und die nachher angefallene Fahrniß als zur Errungenschaft gehörig angesehen wird, wenn nicht ihr Einbringen durch ein (notarielles) Verzeichniß festgestellt ist. Im Verhältniß unter den Ehegatten dagegen gelten die allgemeinen Beweisregeln, in Fällen der theilweisen Verliegenschaftung die besonderen Vorschriften in L.R.S.S. 1502 und 1504. Es ist den Petenten zuzugeben, daß die Formvorschrift des L.R.S. 1499 mit der Folge einer nicht widerlegbaren gesetzlichen Vermuthung im Falle ihrer Nichtbeachtung zu schweren Beeinträchtigungen des materiellen Rechtes namentlich für diejenige Ehefrau, welche Vermögen eingebracht hat oder welcher später Vermögen anerkannt ist, führen kann und zwar zum Vortheile von Dritten, insbesondere der Gläubiger des Mannes. Auch ist richtig, daß diese zwingende Vorschrift vielfach als eine Unbilligkeit empfunden wird. Es wäre daher an sich wünschenswerth, wenn die Vorschrift mit rückwirkender Kraft beseitigt und auch für die Vergangenheit insoweit die Bestimmungen in §§ 1527 und 1528 B.G.B. für anwendbar erklärt werden könnten. Danach besteht auch eine, jedoch widerlegbare Vermuthung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei, und jedem Ehegatten steht frei, zu verlangen, daß der Bestand des beiderseits eingebrachten Gutes verzeichnet und festgestellt wird. Allein dem stehen die Rechte der Gläubiger gegenüber, welche schon vor dem Inkrafttreten einer solchen Gesetzänderung Forderungen an die Gemeinschaft hatten. Diesen Gläubigern standen als Befriedigungsmittel alle nicht verzeichneten Fahrnisse der Ehegatten zur Verfügung ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Frau oder vom Mann herrührten oder errungen waren. Würde nun bestimmt, daß die gesetzliche Vermuthung aus L.R.S. 1499 (auch 1510) auch ihnen gegenüber nicht mehr gelten soll, so wären diese Gläubiger in ihren Rechten geschädigt. Die Fälle werden nicht selten vorkommen, wo Gläubiger gerade mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Fahrniß, in der Meinung, daß sie gemeinschaftlich sei, dem Ehemanne Kredit einräumten. Wenn nun auch in Wahrheit die Fahrniß von der Ehefrau herrührte, so konnte sie dem Zugriff der Gläubiger doch nur entzogen werden, wenn sie in gehöriger notarieller Form verzeichnet war. Diese Rechtslage der Gläubiger durch Beseitigung des Verzeichnißzwanges zu ändern würde einen Eingriff in ihr wohlverwobenes Recht bedeuten und muß daher abgelehnt werden.

Indessen scheinen die Petenten die Tragweite der allgemeinen Vorschrift in § 1 des Entwurfs in Bezug auf die zeitliche Kollision zu eng aufgefaßt zu haben. Sie setzen anscheinend voraus, daß die alte Bestimmung des L.R.S. 1499 (auch 1510) nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen mindestens auch insoweit weitergelte, als es sich um Fahrnisse handelt, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beigebracht oder anerkannt sind ohne Rücksicht darauf, ob die in Frage stehende Forderung des sich auf den Mangel des Verzeichnisses berufenden Gläubigers vor oder nach diesem Zeitpunkte entstanden ist. In Bezug auf Forderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wird aber zweifellos das neue Recht gelten. Die Gläubiger haben keinen Anspruch, der nicht in den 3. Zt. der Entstehung ihrer Forderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, Vorschriften, welche für dieselbe Ehe früher bestanden und etwa den Gläubigern günstiger waren, haben in Bezug auf die unter der Herrschaft des neuen Rechtes entstandenen Forderungen niemals Geltung erlangt. Hier können die Gläubiger nur auf dasjenige von dem vorhandenen Vermögen der Ehegatten greifen, was ihnen das neue Recht erlaubt. Fahrnisse, welche der Ehefrau unter der Herrschaft der für die Ehe maßgebenden landrechtlichen Errungenschaftsgemeinschaft anerkannt sind, sind, auch wenn sie nicht verzeichnet wurden, als bisher zum eigenen Vermögen der Frau gehörig, gemäß § 3 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wie eingebrachtes Gut der Frau zu behandeln. Sie haften also auch nicht für die Schulden des Mannes. Die Ehefrau ist nach § 1528 B.G.B. berechtigt, den Mann zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zu zwingen. Ein solches Verzeichniß erlangt nun freilich nicht rückwirkend die Bedeutung eines nach L.R.S.S. 1499 oder 1510 aufgenommenen Verzeichnisses und kann also Gläubigern, welche schon vor dem Inkrafttreten

des Gesetzes forderungsberechtigt waren, wohl nicht entgegengehalten werden. Solche Gläubiger können vielmehr trotz der Geltung des neuen ihnen ungünstigeren Rechtes noch auf Forderungen greifen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Frau anfallen sind, nicht verzeichnet wurden und demgemäß den Gläubigern gegenüber als errungen und deshalb ehedem anzufragen waren. Nicht dagegen steht ihnen ein Zugriffsrecht auch bezüglich derjenigen Forderungen zu, welche der Ehefrau unter der Herrschaft des neuen Rechtes anfiel und also vom Anfall an als eingebrachtes Gut der Frau im Sinne des neuen Rechtes anzufragen war.

Diese sich aus § 1 des Entwurfs ergebende Tragweite der Ueberleitungsbestimmungen ist den Ehefrauen weit günstiger, als die Petenten vorausgesetzt zu haben scheinen. Die für die Ehefrauen aus L.R.S.S. 1499, 1510 entstandenen Nachteile können künftig nur noch eintreten gegenüber von Gläubigern mit Forderungen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden und in Bezug auf Forderungen, welche den Ehefrauen vor diesem Zeitpunkte anfallen waren.

Nach diesen Erwägungen kam die Kommission zu dem Antrage, die erwähnten Petitionen als durch die Annahme der Gesetzesvorlage erledigt zu erklären.

Zu §§ 4 u. 5.

Die hier vorgenommene Regelung bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Schulden der Gemeinschaft, des Mannes und der Frau, bieten im Hinblick auf die Begründung keinen Anlaß zur Erörterung.

Zu § 6.

Die unter der Herrschaft des Landrechts entstandenen Erbsprüche der Ehegatten an die Gemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder dieser unter einander sollen materiell unberührt bleiben; nur soll ihre Geltendmachung nach dem neuen Rechte erfolgen. Dadurch werden die wohl erworbenen Rechte der Ehegatten gewahrt. Nicht berührt werden also z. B. die Vorschriften der L.R.S.S. 1504, 1473, 1471. Dagegen finden in Bezug auf die Zeit der Geltendmachung der Erbsprüche die Vorschriften des B.G.B., also z. B. §§ 1377 Absatz 3, 1394 vergl. mit 1391, 1467, 1525 Absatz 2, 1541, 1550, Anwendung.

Die Kommission ist mit der Fassung des Paragraphen einverstanden.

Zu § 7.

Die vorgeschlagene, das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau betreffende Bestimmung wird durch die beigegebene Begründung genügend gerechtfertigt. Auch die Kommission ist der Meinung, daß das Unterpfandsrecht nur insoweit aufrecht zu erhalten sei, als die durch dasselbe geschützten Ansprüche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sich also nicht auf einen Erbspruch erstreckt, welcher sich auf ein der Ehefrau erst nach diesem Zeitpunkt anfallendes Vermögen gründet, dagegen solche Erbsprüche sichert, welche zwar beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden konnten, aber doch schon insofern wenigstens bedingt bestanden, als bereits Vermögen der Frau der Verwaltung des Mannes unterstellt, also ein Anspruch auf Rückgabe nach Auflösung der Gemeinschaft schon begründet war und die Gefahr bestand, daß wegen schlechter Verwaltung der Mann für den zugefügten Schaden in Anspruch genommen werden müsse.

Die Kommission hat nur aus rein redaktionellen Gründen beschlossen, in Absatz 1 des Paragraphen das Wort: „dieses“ durch die Worte: „des gegenwärtigen“ zu ersetzen.

Die Großh. Regierung hat hiergegen keine Einwendung erhoben.

Zu § 8.

Der Entwurf besagte, daß für Annahme oder Ausschlagung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau angefallenen Erbschaft oder eines solchen Vermächtnisses durch die Ehefrau die Einwilligung des Mannes nach Maßgabe des Landrechts erforderlich sein solle.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Gemäß Artikel 213 E.G. z. B.G.B. blieben für erbrechtliche Verhältnisse dann, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die Vorschriften des Landrechts maßgebend. Ist der Erblasser nach diesem Zeitpunkte verstorben, dann treten also ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. in Wirksamkeit. Der badische Gesetzgeber hat hierauf keinen Einfluß mehr. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sind aber erbrechtliche Verhältnisse, so daß also eine landesrechtliche Bestimmung hierüber für Fälle, wo der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, nicht mehr zugänglich ist. Zweifelhast könnte sein, ob nicht auch die Frage als eine erbrechtliche anzusehen ist, ob die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses Seitens einer Ehefrau zu ihrer vollen Wirksamkeit der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes bedarf, ob also die vom Entwurf vorgeschlagene Fassung mit Artikel 213 E.G. z. B.G.B. verträglich ist. Ein weiterer Zweifel würde darüber entstehen, wie bei einer nach dem 1. Januar 1900 und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anerfallenen Erbschaft, welche nach § 1943 B.G.B. durch Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist als angenommen anzusehen ist, eine Mitwirkung oder Einwilligung des Mannes stattfinden könnte, und was im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Mitwirkung oder Einwilligung im Hinblick auf den Entwurf Rechtens wäre. Allein diese Fragen können unentschieden bleiben, weil schon aus einem anderen Grunde eine Aenderung in der Fassung des Entwurfs angemessen erscheint. Die dem § 8 des Entwurfs beigegebene Begründung paßt nämlich nur auf Erbschaften und Vermächtnisse, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B., also vor dem 1. Januar 1900, nicht aber auf solche, welche erst nach dieser Zeit angefallen sind. Vom erstgenannten Zeitpunkte an stehen dem Ehemanne die ihn schützenden Bestimmungen der §§ 2008 B.G.B., 999 E.P.D., 218 E.O. zur Seite, so daß die für die Beibehaltung des Erfordernisses der ehemännlichen Mitwirkung oder Einwilligung zur Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses angegebenen Gründe von da ab nicht mehr zutreffen. Dieses Erforderniß für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses nach diesem Zeitpunkte noch beizubehalten, wäre ebensowenig gerechtfertigt.

Die Kommission hat daher beschlossen, in § 8 des Entwurfs die Worte: „dieses Gesetzes“ durch die Worte: „des bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen. Die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu § 9.

Die Kommission ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden, hat aber mit Zustimmung der Großh. Regierung in Absatz 3 zwei Aenderungen vorgenommen. Die eine besteht darin, daß die Worte „nach älterem Recht lebende“ gestrichen wurden, weil es nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes keine nach älterem Recht lebende Ehefrau in diesem Sinne mehr gibt. Ferner wurden zwischen „stützt“, und „vor dem Inkrafttreten“ die Worte „auch schon“ eingeschoben und die Worte „eingetreten sind“ ersetzt durch die Worte „vorhanden waren“. Die Thatfachen, auf welche sich die Vermögensabsonderungsklage stützt, müssen nicht bloß vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten sein, wie der Wortlaut des Entwurfs besagte, sondern sie müssen selbstverständlich auch noch in dem Augenblicke vorhanden sein, in welchem das Absonderungsurtheil erlassen wird. Dies soll durch die geänderte Fassung ausgedrückt werden.

Zu § 10.

Hier wird im ersten Satze die Wirkung des gemäß § 9 erlassenen, auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils dahin geregelt, daß solche Urtheile die ihnen nach älterem Rechte zukommende Wirkung haben, wenn sie auch nach Maßgabe dieses Rechtes veröffentlicht und vollzogen sind. Im zweiten Satze ist bestimmt, daß solche Urtheile, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten haben, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 B.G.B. wirksam sind, d. h. daß aus der Vermögensabsonderung einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes

Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Vermögensabsonderung in dem Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Als Grund für diese beabsichtigte Bestimmung ist angegeben, daß nach den seit 1. Januar 1900 geltenden Vorschriften die ehemals zum Schutze der Gläubiger bei Vermeidung der Ungültigkeit des Vollzugs erforderliche Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils in das Handelsregister nicht mehr stattzufinden habe und also ein Ersatz für diese Entziehung eines für die Gläubiger notwendigen Schutzmittels nöthig falle. Der Entwurf will aber dieses Ersatzmittel nur in Bezug auf die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes rechtskräftig gewordenen Urtheile gewähren. In der Kommission wurde angeregt, diese Vorschrift auf alle nach dem 1. Januar 1900 rechtskräftig gewordenen Urtheile auszudehnen. Allein es wurde von einer solchen Aenderung in der Erwägung abgesehen, daß die nachträgliche Eintragung eines Urtheils der letzten Art wohl in den meisten Fällen veräümt und also den Eheleuten ein Nachtheil erwachsen würde, ohne daß ihrerseits ein unentschuldigbares Versehen vorliege.

Zu § 11.

Diese die fortgesetzte Gütergemeinschaft betreffende Bestimmung erscheint zweckmäßig und bietet keinen Anlaß zu einer Erörterung.

Zu § 12.

Der erste Absatz handelt von den die Gemeinschaft betreffenden Rechten und Pflichten der Ehegatten bei einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Gütergemeinschaft des älteren Rechts und wurde nicht beanstandet.

Im zweiten Absatz werden in Fällen, wo Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechtes leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erhobenen Klage geschieden werden, die Vorschriften des § 1478 B.G.B. ausgeschlossen und für die Auseinandersetzung die Vorschriften des älteren Rechtes für anwendbar erklärt. Diese Vorschriften sind nach der Begründung die L.R.S.S. 299 und 300 und § 20 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845. Die Kommission beabsichtigte zur größeren Deutlichkeit der Bestimmung zuerst, diese altrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich im Gesetzestexte zu erwähnen, ist aber hievon wieder abgegangen, nachdem die Großh. Regierung aus Gründen der Gesetzestechnik dagegen Bedenken erhoben hatte, hat aber auf Anregung der Großh. Regierung beschlossen, den zweiten Satz zu fassen wie folgt:

„vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.“

Dadurch wird besser als im Entwurf klargestellt, daß hier die materiell-rechtlichen Ansprüche der Ehegatten gegen einander oder gegen die Gemeinschaft und nicht etwa die Form der Auseinandersetzung gemeint ist.

Zu § 13.

Die Vorschrift bringt die Ueberleitung des altrechtlichen Bedinges, welches bloß die Gütergemeinschaft ausschließt, in den gesetzlichen Güterstand des B.G.B. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 werden für entsprechend anwendbar erklärt. Es erschien aber der Kommission geboten, nach dem Vorgang der anderen Ueberleitungsgesetze (Preußen Artikel 56 § 6 und Artikel 59 § 1; Bayern Artikel 136 vgl. mit Artikel 125 Absatz 2 und 124 Absatz 4; Hessen Artikel 251; Elsaß-Lothringen §§ 158 und 145 Absatz 2, 146 Absatz 2) auch die Vorschrift in § 3 Absatz 1 des Entwurfs für entsprechend anwendbar zu erklären. Sie hat demnach beschlossen,

in Absatz 2 des § 13 hinter „§§“ und vor „6“ einzuschalten: „§ 3 Absatz 1.“

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständnis hiermit erklärt.

Zu § 14.

Diese Vorschrift soll im ersten Absatz die Ueberleitungsbestimmung für das Geding der sog. völligen Vermögensabsonderung gemäß L.R.S. 1536 bis 1539 und für die durch Urtheil eingetretene Vermögensabsonderung enthalten. Die Kommission wollte zunächst die Worte: „Gütertrennung oder Vermögensabsonderung“, die ihr nicht ganz treffend erschienen waren, ersetzen durch die Worte: „gemäß Landrechtsätze 1536 bis 1539 oder durch Urtheil Vermögensabsonderung“, hat aber schließlich auf Anregung der Großh. Regierung beschlossen, den Eingang des Absatzes so zu fassen:

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zu Folge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts.

Eine sachliche Aenderung ist damit nicht beabsichtigt.

Dann aber fällt im Anschlusse an die Bestimmungen in §§ 9 Absatz 2 und 3 und § 10 des Entwurfs eine Ergänzung nöthig, da hiernach sich Vermögensabsonderungen durch Urtheil ergeben werden, die erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wirksam werden. In diesen Fällen können selbstverständlich die Vorschriften des B.G.B. auch erst von dem Zeitpunkte an gelten, in welchem die Wirksamkeit der Vermögensabsonderung beginnt. Vorher gelten für den Güterstand vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an die für denselben passenden gewöhnlichen Ueberleitungsbestimmungen. Der zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Entwurfs einzuschaltende Absatz lautet:

Tritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Der Absatz 2 des Entwurfs wird dritter Absatz.

Zu § 15.

Die Vorschrift enthält die Ueberleitung für den Güterstand der bewidmeten Ehe und gibt keinen Anlaß zu Erörterungen.

Zu § 16.

In den vorausgehenden Paragraphen ist nur von dem gesetzlichen Güterstand des Landrechts und von den hauptsächlichsten Arten der vom Landrecht für die vertragsmäßige Festsetzung vorgesehenen Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft, der allgemeinen Gütergemeinschaft, des Ausschusses der Gütergemeinschaft, der Vermögensabsonderung, der bewidmeten Ehe behandelt. Ein besonderer Fall der Verliegenschaftung ist durch den zu § 3 des Entwurfs von der Kommission beschlossenen vierten Absatz Gegenstand der gesetzlichen Behandlung geworden. Nicht besonders behandelt sind die übrigen Formen der in L.R.S. 1497 Absatz 2 unter Ziffer 2 erwähnten Verliegenschaftung, sowie die daselbst unter Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Abarten von Gemeinschaftssehen; es sind aber nach L.R.S. 1497 die Ehegatten befugt, durch jede Art von Verträgen, welche nur nicht den daselbst genannten verbietenden Vorschriften zuwider laufen, die Gütergemeinschaft anders zu vereinbaren, als vom Gesetz für die vertragslosen Ehen bestimmt oder als für die angegebenen Normen einer vertragsmäßigen Gemeinschaftssee vorgesehen ist; auch Abweichungen von den im Landrecht für die Nichtgemeinschaftssehen vorgesehenen Bestimmungen können vereinbart werden. In allen diesen Fällen eines vertragsmäßigen Güterstandes muß sich bestimmen lassen, welcher von den in den §§ 2, 13, 14 und 15 des Entwurfs behandelten Gruppen er angehört und in welcher Weise also seine Ueberleitung stattfindet. Nach § 16 des Entwurfs sollen aber eben die von der Norm abweichenden besonderen Vereinbarungen der Ehegatten vom Gesetze nicht berührt werden, d. h. sie sollen neben der Ueberleitung in das neue Recht aufrecht erhalten bleiben. Dasselbe muß selbstverständlich auch von in Eheverträgen, leibwilligen Verfügungen oder sonstwie zulässiger Weise getroffenen Anordnungen Dritter, welche auf den Güterstand von Einfluß sind, gelten.

Zu § 17.

Die Vorschrift ist namentlich bemerkenswerth durch ihre Negative, wonach die einen Güterstand des B.G.B. voraussetzenden Bestimmungen der neuen Fassungen der C.P.D. und C.D. nicht anwendbar sind in Fällen, wo noch altrechtliche Güterstände in Frage sind. Das haben die Gerichte schon bisher gehandhabt.

Zu § 18

wird lediglich auf die Begründung hingewiesen.

Zu § 19.

Die hier bestimmte Beseitigung der Beschränkung der Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit im Sinne des Landrechts erstreckt sich auf alle vor dem 1. Januar 1900 unter der Herrschaft des Landrechts geschlossenen Ehen. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an richtet sich die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen ausschließlich und ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß von noch fortgeltenden altrechtlichen Wirkungen der Ehe in Bezug auf den Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. Soweit Thatbestände, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erfüllt waren, in Frage kommen, muß selbstverständlich auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes die dabei in Betracht kommende Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau nach den landrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Zu § 20.

§ 1 bestimmt, daß diejenigen Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem B.L.R. richten, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in das Reichsrecht übergeleitet werden. Der dritte Absatz des § 20 gibt diese Ueberleitung für die Güterstände, welche sich nach den im ersten und zweiten Absatz des § 20 angegebenen Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem Rechte eines andern Bundesstaats richten. Während also § 1 Kollisionsnormen nicht enthält, sondern solche als gegeben voraussetzt, sind solche Kollisionsnormen in § 20 Absatz 1 und 2 enthalten. Diese Kollisionsnormen erstrecken sich nur auf ein durch die Zwecke des Entwurfs abgegrenztes Gebiet.

Nach welchem Rechte der Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe von Ausländern zu beurtheilen ist, ist im Entwurfe nicht geregelt. Der Entwurf gibt auch nicht die Kollisionsnorm für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden, aber beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr bestehen, und auch nicht für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche zwar vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, wenn die Ehegatten aber weder ihren ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten, noch auch einen Wohnsitz in einem solchen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begründet haben.

Die Beantwortung der Kollisionsfrage in diesen Fällen hat nach den schon geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Sie ist eine verschiedene, je nachdem man jene andere schon zu § 1 berührte Frage beantwortet, ob für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch die Grundsätze des alten badischen Rechtes über Statutenkollision, oder aber gemäß Artikel 2 des bad. Ausf.G. z. B.G.B. die dort herangezogenen Artikel 15 und 27 des C.G. z. B.G.B. gelten. § 20 Absatz 1 und 2 des Entwurfs regeln die Kollision nur für die Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, falls die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Wohnsitz in einem solchen begründen. Die Regelung beruht auf dem Domizilprinzip, verläßt also für das von ihr umfaßte begrenzte Gebiet das bisher in Baden allgemein anerkannte Nationalitätsprinzip. Dies trifft auch auf Ehen badischer Staatsangehöriger zu. Die Folge ist, daß also der Güterstand einer Ehe, für welchen bisher nach dem Nationalitätsprinzip das B.L.R. maßgebend war, künftig auf Grund des Domizilprinzips dann nach dem Rechte eines andern Bundesstaates beurtheilt

wird, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate hatten oder zwar den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, aber nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate begründen.

Dieser Wechsel in der Beurtheilung könnte Bedenken unterliegen von dem Gesichtspunkte aus, daß das einmal bei Beginn der Ehe für den Güterstand maßgebend gewordene Recht als ein wohlervordnetes anzusehen sei. Allein nach badischem Rechte war eben der Güterstand je nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit dem Wechsel unterworfen. Das mit der Anerkennung des Domizilprinzips nach dem ersten ehelichen Wohnsitz gegebene Prinzip der Unwandelbarkeit des Güterstandes hat auch bisher in Baden nicht gegolten, so daß für Baden nicht gesagt werden kann, daß der einmal begründete Güterstand ein wohlervordnetes Recht der Ehegatten war. Indessen auch wenn man von einem Eingriff in wohlervordnete Rechte reden könnte, wäre die Zahl der Fälle, in welchen ein solcher vorkäme, doch nur klein. Denn in der überwiegenden Zahl aller Fälle werden badische Staatsangehörige ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Baden genommen haben. Nur wo das nicht der Fall ist, würde die badische Behörde den Güterstand nach dem Entwurfe nunmehr anders beurtheilen müssen, als bisher, nämlich nach dem außerbadischen Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. In den meisten andern deutschen Bundesstaaten wurde derselbe Güterstand schon bisher nach diesem Rechte beurtheilt. Die durch den Entwurf herbeizuführende Uebereinstimmung in der Beurtheilung mit derjenigen in den meisten andern deutschen Bundesstaaten muß aber als ein für die Rechtssicherheit so schwerwiegender Vorzug angesehen werden, daß dagegen der für die betroffenen Ehen eintretende Wechsel in der Beurtheilung ihres Güterstandes als das kleinere Uebel erscheint, zumal, da mit diesem Wechsel zugleich die Unwandelbarkeit des Güterstandes für die Zukunft eintritt. Das Verlassen des Nationalitätsprinzips in Bezug auf Angehörige deutscher Bundesstaaten erscheint auch schon deshalb als besonders erstrebenswerth, weil weder nach bestehendem Reichsstaatsrechte statthaften und immer mehr vorkommenden Häufung der Staatszugehörigkeit zu mehreren deutschen Bundesstaaten die Festhaltung des Nationalitätsprinzips Schwierigkeiten bereite und den staatsrechtlichen Grundjahren zuwiderliefe.

Die Kommission ist aus diesen Gründen mit dem in Artikel 20 Absatz 1 und 2 ausgedrückten Grundgedanken einverstanden und lehnt es mit der Begründung des Entwurfs ab, nun auch für Ausländer zum Domizilprinzip überzugehen.

Der Entwurf unterschied zwischen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate und solchen, welche ihn im Auslande hatten. Diese Unterscheidung hat in der Literatur mannfache Anfechtung erfahren, in deren Folge die Großh. Regierung nach nochmaliger Prüfung der Frage der Kommission gegenüber vorschlug, die Unterscheidung fallen zu lassen und demgemäß unter Streichung des Absatz 2 im ersten Absatz für alle Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes für maßgebend zu erklären.

Die Kommission ist hiermit einverstanden, weil dadurch für alle diejenigen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, die Uebereinstimmung in der Beurtheilung mit den meisten andern deutschen Bundesstaaten erreicht wird, und weil die erwähnte Unterscheidung in der That durch die in der Begründung unter Ziffer 2 enthaltene Erwägung nicht genügend gerechtfertigt erschien. Nicht um das Gebiet, auf welches sich die Ueberleitung in das Reichsrecht erstrecken soll, handelt es sich an dieser Stelle des Entwurfs, sondern um die Regelung der Frage, welches Recht überhaupt auf den Güterstand der daselbst genannten Ehen Anwendung finden soll. Diese Frage zu beantworten, ist der badische Gesetzgeber befugt ohne Rücksicht auf thatsächliche Beziehungen der Ehegatten zum Inlande. Die Beantwortung ist überall da von Wirkung, wo eine badische Behörde mit dem Güterstande der betreffenden Ehe befaßt wird.

Für alle Ehen, welche danach von der Vorschrift ergriffen werden, ist von den badischen Behörden das am ersten ehelichen Wohnsitz maßgebende Recht der Beurtheilung des Güterstandes zu Grund zu legen. Das gilt von dem Güterstand in allen seinen Rechtsbeziehungen ohne Rücksicht darauf, ob diese

letzten vor oder nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. Um diese aus der Begründung sich ergebende Absicht des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat die Kommission im Einverständniß mit Großh. Regierung beschlossen, die Worte: „von letzterem Zeitpunkt an“ zu streichen. Der Güterstand der betreffenden Ehen soll so beurtheilt werden, als ob er von Anbeginn an unter der Herrschaft des Rechts, des ersten ehelichen Wohnsitzes gestanden wäre. Selbstverständlich kann und soll sich diese Rückwirkung nicht auf diejenigen Thatbestände erstrecken, welche bereits wohlerworbene Rechte, diese richtig verstanden erzeugt haben oder Gegenstand rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen geworden sind. Die Zugehörigkeit eines Vermögensstückes zu der oder jener Vermögensmasse nach den Vorschriften eines andern, als des nach dem Entwurf für maßgebend erklärten Rechtes bildet kein wohlerworbenes Recht der Ehegatten, vielmehr hat sich diese Zugehörigkeit vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an allein nach dem darin für maßgebend erklärten Rechte auch für die Vergangenheit zu entscheiden. Dagegen sollen Rechte, welche z. B. Dritte durch Rechtsgeschäfte oder sonstwie nach dem abweichenden, bisher für den Güterstand maßgebend gewesenen Rechte zulässiger Weise an solchen Vermögensstücken erworben haben, von der Aenderung in der rechtlichen Beurtheilung des Güterstandes unberührt bleiben.

Die von der Kommission im Einverständniße mit Großh. Regierung beschlossene Fassung lautet demgemäß:

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Der zweite Absatz hat fortzufallen.

Der dritte, künftig zweite Absatz enthält sodann für die nach der in Absatz 1 gegebenen Kollisionsnorm dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegenden Güterstände die Ueberleitungsvorschrift. Er ist erforderlich, weil einige andere Bundesstaaten, namentlich Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen, ihre Ueberleitungsbestimmungen nicht, wie in § 1 des Entwurfs geschehen, auf alle Güterstände erstreckt haben, die ihrem Rechte unterliegen, sondern nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in dem betreffenden Bundesstaat haben oder demselben nachträglich dort begründen. Die hierdurch entstandene Lücke in den Ueberleitungen soll ausgefüllt werden dadurch, daß nun für die badischen Behörden die gegenwärtigen oder künftigen fremden Ueberleitungsbestimmungen, auch dann, wenn sie nach dem Rechte des andern Bundesstaates nicht anwendbar sind, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Eheleute auf alle Ehen für anwendbar erklärt werden, deren Güterstand sich nach der Vorschrift des Absatz 1 oder kraft Ehevertrags nach dem Rechte des andern Bundesstaates richtet. Diese Ueberleitungsbestimmungen sollen selbstverständlich von dem Augenblick an maßgebend sein, von dem ab sie nach dem Rechte des betreffenden Bundesstaates für die in den Gesetzen dieses Bundesstaates genannten Güterstände gelten.

Zu § 21.

Grundbucheintragen, welche in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführten Aenderungen des Güterstandes zur Berichtigung der bisherigen und unrichtig gewordenen Einträge nöthig fallen, sollen abgesehen von den Schreibgebühren gebührenfrei geschehen.

Zu § 22.

In Artikel 41 des Bad. Ausf. G. z. B.G.B. ist bestimmt, daß die in § 1435 ausgesprochene Wirkung der Nichteintragung eines vom gesetzlichen Güterstand des B.G.B. abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister auch in Bezug auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen Badischer Staatsange-

höriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber in Baden ihren Wohnsitz haben, eintreten sollte, jedoch erst vom 1. Januar 1905 an. Dieser Artikel soll, bevor er in Wirksamkeit getreten, nun nach § 23 Satz 2 des Entwurfs aufgehoben und durch die Vorschriften in § 22 des Entwurfs ersetzt werden. Schon im zweiten Satze des § 10 ist für die Fälle der Vermögensabsonderung durch Urtheil eine hier einschlägige Bestimmung getroffen. Der erste Absatz des § 22 will, von dieser Bestimmung abgesehen, daß alle nach Maßgabe der vorausgehenden Paragraphen übergeleiteten Güterstände, also die in § wie die in § 20 bezeichneten, der Wirkung des § 1435 B.G.B. auch über den 1. Januar 1905 hinaus entzogen bleiben, also der Eintragung in das Güterrechtsregister zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht bedürfen sollen. Im zweiten Absätze dagegen ist bestimmt, daß die Vorschrift des § 1435 B.G.B., und zwar sofort mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, auf alle nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Güterstände Anwendung finden soll. Dies trifft für diejenigen Eheleute zu, welche vor dem 1. Januar 1900 geheirathet und nach dieser Zeit, wie in Artikel 200 Abs. 2 E.-G. z. B.G.B. für alle Fälle zugelassen ist, einen Ehevertrag geschlossen haben. Der dritte Absatz besagt, daß dasselbe auch zu gelten hat, wenn der Mann gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau Einspruch erhebt oder die bereits gegebene Einwilligung widerruft, wie solches für die erst nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in § 1405 Abs. 3 B.G.B. vorgeschrieben ist. Der dritte Absatz des § 22 des Entwurfs soll nur auf die Fälle Anwendung finden, wo der Einspruch oder der Widerruf nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Dieses sollte noch ausdrücklich hervorgehoben werden, weshalb die Kommission im Einverständnis mit der Großh. Regierung beschloß, zwischen den Worten „einem“ und „Einspruch“ die Worte: „nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen“ und zwischen den Worten „einem“ und „Widerruf“ die Worte: „nach dem bezeichneten Zeitpunkt erklärten“ einzuschalten.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes wirken zurück auf den 1. Januar 1900. Da zu beforgen ist, daß die davon betroffenen Ehegatten veräumen werden, die danach in ihrem Interesse gebotene Eintragung in das Güterrechtsregister fertigen zu lassen, wäre erwünscht, wenn dieselben in geeigneter Weise auf die neue Vorschrift und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung hingewiesen werden würden.

Ferner hat die Kommission beschlossen, dem Paragraphen zwei weitere Absätze hinzuzufügen aus folgenden Erwägungen:

Nach Artikel 10 ff. des Bad. Einf. G. z. Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuche waren die Eheverträge von Kaufleuten in das Handelsregister einzutragen. Dasselbe galt gemäß Artikel 2, 6 und 7 daselbst von der einer Ehefrau erteilten Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes und von dem Widerruf dieser Ermächtigung. In den durch die Verordnung des Justizministeriums vom 2. Januar 1900 eingeführten neuen Handelsregistern ist für diese Eintragungen keine Stelle vorgesehen und nach § 155 der V.D. soll bei der Umschreibung von Firmen aus den alten in die neuen Register in den letzteren in Bezug auf jene Eintragungen nur angegeben werden, daß sie durch die Umschreibung nicht berührt werden. Die alten Handelsregister behalten also insoweit ihre Wirksamkeit bei, müssen also auch aufbewahrt und jährlich durchgegangen werden. Inhaltlich gehören solche Eintragungen nach den Vorschriften des B.G.B. in das Güterrechtsregister. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sind die auf die Eheverträge bezüglichen Einträge auch nicht einmal mehr in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechtszustande. Es erscheint daher zweckmäßig, diese altrechtlichen Eintragungen aus den Handelsregistern zu entfernen und dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden, nach dem neuem Rechte erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht werden. Diesem Zwecke sollen die beiden von der Kommission beschlossenen Absätze 4 und 5 dienen, welche lauten:

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von

Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

Die Großh. Regierung ist mit diesen Zusätzen einverstanden.

Zu § 23.

Hier wird als Einführungstermin der 1. Januar 1903 bestimmt und die bereits zu § 22 erwähnte und dort begründete Aufhebung des Artikels 41 des Bad. Ausf.-G. z. B.-G.-B. ausgesprochen.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf mit den oben angegebenen und aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen annehmen und
2. die oben zu § 3 erwähnten beiden Petitionen für erledigt erklären.

Anlage.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des
älteren Rechts in das Reichsrecht.Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes
oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht
richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten
mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehen-
den Bestimmungen.

§ 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des
älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des
älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft
des Bürgerlichen Gesetzbuchs.An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft
des älteren Rechts tritt die allgemeine Güterge-
meinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Kommissionsvorschlag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des
älteren Rechts in das Reichsrecht.Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes
oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht
richtet, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen
in § 20 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die
nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Unverändert.

Absatz 2 unverändert Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Absatz 3 unverändert Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Ist im Falle eines Bedings nach L.R.G.
1500 nur eine bestimmte Summe oder sind
in diesem Falle nur bestimmte einzelne
Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht,
alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von
ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth
des hiernach Eingebachten nur ein verhält-
nißmäßig geringer ist, an Stelle dieses
Bedinges die Errungenschaftsgemeinschaft
des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Aus-
schließung der nicht ausdrücklich einge-
brachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel
anzunehmen.

§ 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

§ 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältnis der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 5.

Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Erbschaftsprüchte der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatfachen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 11.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abs. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

Unverändert.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Unverändert.

Unverändert.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatfachen, auf welche die Klage sich stützt, auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtsätzen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

§ 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehefrau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

Unverändert.

Die Vorschriften der §§ 3 Absatz 1, 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zufolge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Eritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Unverändert als Absatz 3.

§ 15.

Unverändert.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Kommt in Wegfall.

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach Kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 21.

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben 2c.

Unverändert als Absatz 2.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Unverändert.

Unverändert.

Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkte erklärten Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

§ 23.

Unverändert.

Die erste Gruppe von ...
 Die zweite Gruppe ...
 Die dritte Gruppe ...
 Die vierte Gruppe ...
 Die fünfte Gruppe ...
 Die sechste Gruppe ...
 Die siebte Gruppe ...
 Die achte Gruppe ...
 Die neunte Gruppe ...
 Die zehnte Gruppe ...
 Die elfte Gruppe ...
 Die zwölfte Gruppe ...
 Die dreizehnte Gruppe ...
 Die vierzehnte Gruppe ...
 Die fünfzehnte Gruppe ...
 Die sechzehnte Gruppe ...
 Die siebenzehnte Gruppe ...
 Die achtzehnte Gruppe ...
 Die neunzehnte Gruppe ...
 Die zwanzigste Gruppe ...

Die erste Gruppe ...
 Die zweite Gruppe ...
 Die dritte Gruppe ...
 Die vierte Gruppe ...
 Die fünfte Gruppe ...
 Die sechste Gruppe ...
 Die siebte Gruppe ...
 Die achte Gruppe ...
 Die neunte Gruppe ...
 Die zehnte Gruppe ...
 Die elfte Gruppe ...
 Die zwölfte Gruppe ...
 Die dreizehnte Gruppe ...
 Die vierzehnte Gruppe ...
 Die fünfzehnte Gruppe ...
 Die sechzehnte Gruppe ...
 Die siebenzehnte Gruppe ...
 Die achtzehnte Gruppe ...
 Die neunzehnte Gruppe ...
 Die zwanzigste Gruppe ...